



Weisung über die Fähigkeitsprüfung für Elektro-Hängegleiter-Piloten

1 Allgemeines

- 1.1 Die Fähigkeitsprüfung zum Erwerb des amtlichen Ausweises für Elektro-Hängegleiter-Piloten setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen: theoretische Teilprüfung und praktische Teilprüfung.
- 1.2 Prüfungsexperten nehmen die theoretische Teilprüfung ab, Fluglehrer die praktische Teilprüfung.
- 1.3 Eine nichtbestandene Teilprüfung kann frühestens nach einer erneuten Vorbereitungszeit von 12 Tagen wiederholt werden.
- 1.4 Die gesamte Fähigkeitsprüfung muss innerhalb von 36 Monaten nach Bestehen der ersten Teilprüfung abgeschlossen sein. Liegen zwischen dem Bestehen der ersten Teilprüfung und dem Termin der zweiten Teilprüfung mehr als 36 Monate, muss die erste Teilprüfung vorgängig wiederholt und bestanden werden.
- 1.5 Der amtliche Ausweis für Elektro-Hängegleiter-Piloten wird dem Kandidaten spätestens 30 Tage nach bestandener Fähigkeitsprüfung zugestellt.
- 1.6 Wer die Fähigkeitsprüfung bestanden hat, erhält eine auf 30 Tage befristete Erlaubnis, die ihn berechtigt, die betreffende ausweispflichtige Tätigkeit auszuüben.
- 1.7 Die Fluglehrer sind im Rahmen der Prüfungen weisungsberechtigt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde werden von der Prüfung ausgeschlossen.

2 Anmeldung

- 2.1 Wenn der Fluglehrer den Kandidaten als prüfungsreif erachtet, vereinbaren die beiden Prüfungsort, -datum und -zeit. Der Fluglehrer informiert den SHV.

3 Gebühren

- 3.1 Der Kandidat entrichtet dem SHV die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) und dem SHV-Gebührenreglement.

4 Theoretische Teilprüfung

- 4.1 Die theoretische Teilprüfung ist die entsprechende Teilprüfung in der Kategorie motorlos. Zudem gilt:
 - Kandidaten, die bereits diese Teilprüfung in der entsprechenden Kategorie motorlos bestanden haben, müssen sie nicht wiederholen.
 - Kandidaten der Kategorie Starrflügler 3-Achs gesteuert, die bereits eine theoretische Teilprüfung in der Kategorie Segelflug bestanden haben, müssen keine theoretische Teilprüfung bestehen.

- Die allgemein gültigen Erleichterungen sind auch hier anwendbar (insb. für Kandidaten, die die Teilprüfung in einer anderen Kategorie bestanden haben und Piloten, die über eine ausländische Lizenz verfügen).

4.2 Radiotelefonie-Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen des Bundes.

5 Praktische Teilprüfung

5.1 Zur Teilprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche

- mindestens 20 - von einem Fluglehrer bestätigte - Starts, Platzrunden und Landungen nachweisen können,
- mit ihrer Unterschrift auf dem - vom Fluglehrer unmittelbar vor der Prüfung - abgegebenen Prüfungsprotokoll bestätigen, dass sie
 - die vorliegenden Weisungen zur Kenntnis genommen haben und
 - sich als prüfungsreif erachten,
- dem zuständigen Fluglehrer ein mit ihrem Namen und Vornamen beschriftetes Passfoto abgeben,
- dem zuständigen Fluglehrer den Versicherungsnachweis über den Abschluss der obligatorischen Dritthaftpflichtversicherung vorweisen können.

5.2 Die mitzubringende Flugausrüstung des Kandidaten umfasst: Ein Fluggerät gemäss VLK Art. 10a, geladene Batterie, Notschirm, Funkgerät, geeigneter Schutzhelm und gutes Schuhwerk.

5.3 Der Aufsetzbereich mit einer Länge von 100 m ist deutlich zu markieren.

5.4 Sollte die gesamte Teilprüfung nicht am gleichen Tag absolviert werden können - Abbruch durch den Fluglehrer, hat der Kandidat die Möglichkeit, die Teilprüfung anlässlich eines nächsten Prüfungstermins fortzusetzen.

5.5 Die Wetter-, Gelände- und Flugbedingungen müssen eine einwandfreie Beurteilung des fliegerischen Könnens des Kandidaten zulassen. Mit seinem Start akzeptiert der Kandidat das Prüfungsgelände und die Prüfungsbedingungen.

5.6 Während der gesamten Teilprüfung darf nur das mitgebrachte Fluggerät und Elektroantrieb benutzt werden. Bei technischen Defekten, welche die Flugsicherheit beeinträchtigen, darf die Teilprüfung mit einem baugleichen Fluggerät bzw. Elektroantrieb weitergeführt werden. Der Fluglehrer muss dabei vorgängig orientiert werden.

5.7 Die Aufgaben

a *Flug- und Startvorbereitungen*

Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum und Vorschriften, die mündlich geprüft werden. Die Startvorbereitung umfasst die zweckmässige Vorbereitung des Fluggerätes und des Elektroantriebes gemäss Checkliste.

b *Start*

Der Start und das Abheben werden mit der erforderlichen Sicherheit und Fluggerätbeherrschung in einer vorher festgelegten Flugachse durchgeführt.

c *8-Figur (Horizontalfly)*

Ein Kreis linksdrehend, anschliessend ein Kreis rechtsdrehend ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer gegebenen Achse ohne Höhe zu verlieren. Die Flugfigur muss über einem vom Fluglehrer vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.

- d *Touch and go*
Saubere Landung im Aufsetzbereich mit einer Länge von 100 m (mit oder ohne Antriebunterstützung) und unmittelbarer Start ohne Unterbruch.
- e *Landeanflug*
Der Landeanflug erfolgt gemäss Weisungen des Flugplatzleiters. Falls keine Weisungen für Hängegleiter definiert sind, beginnt der Landeanflug luvseitig des Landefeldes auf der Seite des Gegenanfluges, wo der Abbau ev. überschüssiger Höhe in der vom Fluglehrer vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Queranflug kann bei mangelnder Höhe entfallen oder bei überschüssiger Höhe durch Kurven von max. 200° wiederholt werden. Im Endanflug können S-Kurven geflogen werden, die maximal 90° von der Endanflugachse abweichen, wobei die letzten 5 Sekunden vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen müssen.
- f *Landung*
Die Landerichtung erfolgt wie auf dem Flugfeld definiert oder gegen die Windrichtung. Die Landung muss einwandfrei gestanden in einem markierten Aufsetzbereich mit einer Länge von 100 m erfolgen. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füessen oder bei Systemen mit Fahrgestell mit den Rädern berühren. Die Landung darf mit oder ohne Antriebunterstützung erfolgen.
- g *Funk*
In jeder Flugphase wendet der Kandidat laut, klar und korrekt die vorgesehenen Kommunikationsprüche an.

- 5.8 Sofern eine Landung mehr als 100 m von den Rändern des Aufsetzbereichs entfernt erfolgt, gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.9 Ein Fluglehrer kann eine Prüfung jederzeit abbrechen, wenn der Kandidat offensichtlich ungenügend vorbereitet ist oder wenn er seine Sicherheit oder diejenige Dritter gefährdet. In diesem Fall gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.10 Verstösst der Kandidat während der Teilprüfung gegen Vorschriften und Verordnungen, so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.11 Jede Aufgabe der Teilprüfung wird durch den Fluglehrer einzeln bewertet und in ein Prüfungsprotokoll eingetragen. Jede Aufgabe muss mindestens einmal korrekt und darf höchstens einmal falsch ausgeführt werden, sonst gilt die Teilprüfung als nicht bestanden (Ausnahme: 5.8).
- 5.12 Das Ergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Teilprüfung bekanntzugeben. Kandidaten, welche die Teilprüfung nicht bestanden haben, müssen dieselbe vollständig wiederholen.
- 5.13 Das Prüfungsprotokoll und das vollständig beschriftete Passfoto des Kandidaten, der die Teilprüfung bestanden hat, sind durch den Fluglehrer innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden.

6 Beschwerden

- 6.1 Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann innert 5 Tagen nach dessen Eröffnung beim Schweizerischen Hängegleiter-Verband schriftlich eine kostenpflichtige Begründung verlangt werden.
- 6.2 Gegen die schriftliche Begründung zusammen mit dem Prüfungsergebnis kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Begründung einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt ab dem Eingang der schriftlichen Begründung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Das angefochtene Prüfungsergebnis, die

Begründung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in den Händen hält.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Die vorliegende Weisung tritt in Kraft ab dem 01.07.2020. Sie ersetzt die Weisung vom 01.07.2019.

7.2 Für die Auslegung der vorliegenden Weisung ist der deutsche Text massgebend.

Genehmigt am: 17.06.2020

Schweizerischer Hängegleiter-Verband

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Urs Frei, Präsident

Christian Boppart, Direktor

Roland Steiner, Vizedirektor